

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
Landesgruppe Norddeutschland Normannenweg 34 · 20537 Hamburg

03. Mai 2019
TB/SK

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
z. Hd. Frau Petra Tschanter
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer

Telefon +49 40 28 41 14-40
Telefax +49 40 28 41 14-412
Birkholz@bdew-norddeutschland.de
www.bdew-norddeutschland.de

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des
Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher
Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) -Drucksache
19/1299- sowie dem Änderungsantrag der Regierungsfractionen -
Drucksache 19/2253- und dem Gesetzentwurf der AFD-Fraktion -
Drucksache 19/761-**

**BDEW Bundesverband der Energie-
und Wasserwirtschaft e.V.**
Landesgruppe Norddeutschland
Normannenweg 34
20537 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1224/121960
BLZ: 200 505 50

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum geplanten Wasserrechtsmodernisierungsgesetz und den weiteren anhängigen Drucksachen.

Die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland vertritt u.a. in Schleswig-Holstein die Interessen von knapp 70 Unternehmen aller Unternehmensformen und Größenklassen der Wasserver- und Abwasserentsorgung und vereint somit den Großteil der Wasserwirtschaft im Land.

Nach Prüfung der beabsichtigten Änderungen möchten wir Ihnen, wie auch im Rahmen der Ressortanhörung, zunächst einige grundlegende Anmerkungen übermitteln, bevor wir im Nachgang im Detail zu einzelnen Aspekten Stellung beziehen.

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, mit der Novellierung eine systematische Überarbeitung der wasserwirtschaftlich relevanten Gesetze in Schleswig-Holstein zu vollziehen und eine einheitliche Korrelation mit der Bundesgesetzgebung zu erreichen.

Im Weiteren erscheinen uns die Ansätze zur Verbesserung des Grundwasserschutzes und die Übertragung der Indirekteinleiterüberwachung vom Grundsatz her sinnvoll. Die Unternehmen sehen allerdings gerade für die Praxis an der einen oder anderen Stelle noch Hemmnisse, die geklärt werden sollten. Hier wünschen sich die Unternehmen, dann trotzdem auch im Zweifels- oder Streitfall die Unterstützung seitens der Landesministerien bzw. -behörden.

Die auf der Volksinitiative zum Schutz des Wassers fußenden Änderungsanträge begrüßen wir zwar inhaltlich, sehen aber aufgrund der bereits vorhandenen Gesetzgebung keinen unmittelbaren Mehrwert.

Nach diesen einleitenden Worten beziehen wir im Folgenden zu einzelnen Passagen Stellung.

Detailanmerkungen Artikel 1 Landeswassergesetz (LWG)

§39 Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser

Diese Regelung wird ausdrücklich befürwortet, um dem Einfluss der landwirtschaftlichen Grundwasserentnahmen Rechnung zu tragen bzw. diese überhaupt zu erfassen. Allerdings wurde im Gegensatz zum Ressortentwurf die erlaubnisfreie Menge von 2.500 m³ auf 4.000 m³ pro Kalenderjahr erhöht, ohne dass hierzu eine nachvollziehbare Begründung vorliegt. Gerade im Hinblick auf die vergangene Sommertrockenheit und die möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserkörper sollte doch die Kenntnis über einen möglichst großen Anteil der vorhandenen Grundwasserentnahmen im Sinne des Landes sein.

§40 Erdaufschlüsse

Die Konkretisierung für Gebiete des untertägigen Bergbaus bzw. des Besorgnisgrundsatzes im Falle von Gewässerbenutzungen scheinen im Sinne des Grundwasserschutzes sinnvoll zu sein. Der neu eingeführte Absatz 4 wird seitens unserer Mitgliedsunternehmen begrüßt.

§42 Wasserschutzgebiete

Die erstmalige konkrete Erwähnung der aktuellen negativen Haupteinflussfaktoren, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, auf die Grundwasserqualität wird explizit begrüßt. Für die Praxis müssen daraus jedoch konkrete Anforderungen bzw. Verbote an die Landbewirtschaftung in Wasserschutzgebieten resultieren und auch Regelungen für dann entstehende Ausgleichsleistungen gegenüber der Landwirtschaft getroffen werden. Hier wird v.a. der im Gesetzestext angedachten landesweiten Schutzgebietsverordnung eine maßgebliche Rolle zu Teil werden. Daher erwarten wir hier eine schnellstmögliche Umsetzung einer solchen Verordnung in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungsunternehmen.

§43 Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Bisher erfolgte der Antrag auf Festsetzung der Wasserschutzgebiete ausschließlich von Amts wegen. Zukünftig soll die Eigenverantwortung der Wasserversorger gestärkt werden. So sollen die Wasserversorger in Zukunft die erforderlichen Vorarbeiten leisten, da Sie gemäß der Begründung in erster Linie davon profitieren. An dieser Stelle möchten wir nochmals deutlich machen, dass der Schutz der natürlichen Wasserressourcen eine gesamtgesellschaftliche und damit eigentlich vorrangige Aufgabe des Landes ist. Die Daseinsvorsorge Trinkwasserversorgung muss ausreichend vor negativen Einflüssen anderer Nutzer geschützt werden. Viele der aktuell eingetragenen Stoffe werden, so die Erfahrungen aus der Praxis, noch Jahrzehnte später nachweisbar sein. Daher ist ein stufenweises Herantasten an Grenzwerte klar abzulehnen, da dies dem Minimierungs- und Vorsorgegedanken widerspricht und zukünftigen Generationen nicht gerecht wird. Somit profitiert die Gesellschaft Schleswig-Holsteins insgesamt von einem effektiven Grundwasserschutz und nicht allein die hiesigen Wasserversorger.

Im Weiteren wird in der Begründung zum Wasserrechtsmodernisierungsgesetz argumentiert, dass bislang die aufwendigen Voruntersuchungen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zu einer langen Verfahrensdauer geführt haben. Es wird dann weiter ausgeführt, dass hierdurch die Wasserversorger behindert werden, die sich aktiv für die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes einsetzen. Durch die Gesetzesänderung sollen die Wasserversorger in die Lage versetzt werden, selbst die erforderlichen Vorarbeiten durchzuführen und damit die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes für ihre Fassungsanlagen erheblich zu beschleunigen.

Gerade in Schleswig-Holstein gibt es aber eine große Anzahl von kleinen und mittleren Wasserversorgern. Die zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten erforderlichen personellen Kapazitäten dürften daher bei einer großen Anzahl von Wasserversorgern nicht im erforderlichen Maße unmittelbar vorhanden sein. Warum die vollständige Verlagerung der zu einer Wasserschutzgebietsausweisung erforderlichen Vorarbeiten auf die jeweiligen Wasserversorger zu einer erheblichen Beschleunigung des Verfahrens führen soll, erschließt sich uns daher nicht.

Hier soll nicht der Eindruck entstehen, dass die Wasserversorger dieser Neuregelung ablehnend gegenüber stehen, doch werden durchaus zunächst Hemmnisse bzw. Herausforderungen in der Praxis gesehen. Hier erscheint es sinnvoll, über Handlungshilfen, wie sie beispielsweise in anderen Bundesländern existieren, den Unternehmen Unterstützung anzubieten. Gerne bringen wir uns hierbei aktiv in das weitere Verfahren ein.

Abschließend ist aus unserer Sicht zudem zu klären, wie mit den aktuell laufenden Verfahren zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten umgegangen wird, insbesondere im Hinblick auf die in Aussicht gestellten Verrechnungsmöglichkeiten mit dem Wasserentnahmeentgelt.

§44 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Abs. 3: Aus unserer Sicht sollte hier ein neuer Satz 6 eingeführt werden: „Eine privatrechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnis führt zu keiner Änderung der Steuerbarkeit der Leistung.“

Absatz 3 Satz 1 regelt wie bisher § 30 Absatz 3 a.F., dass die Abwasserbeseitigung i.S.v. § 54 Absatz 2 WHG durch Satzung geregelt wird. Die gemeindliche Satzung ist die Rechtsgrundlage, durch die der Zugang zur Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung geregelt wird. Das Benutzungsverhältnis kann dagegen – unabhängig von der Satzung nach Satz 1 – auch privatrechtlich gestaltet werden. Die KAG-Grundsätze für die Gebührenerhebung gelten für die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten entsprechend. Es ist klarzustellen, dass mit einer privatrechtlichen Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses die Steuerbarkeit der Leistung nicht anders zu beurteilen ist als bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung. Es handelt sich weiter um die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe, für die keine Umsatzsteuer anfällt.

Abs. 4: Die stärkere Verankerung des Niederschlagswassermanagements und die Schaffung von Handlungsoptionen für die Gemeinden sollten in der Praxis zu einem größeren Problembewusstsein und damit zu einem verbesserten gesamtheitlichen Umgang mit extremen Niederschlagsereignissen führen.

Abs. 5: Die Klarstellung zur Beseitigung von Abwasser auf landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere auf Biogasanlagen, wird befürwortet, da dort mitunter erhebliche Nährstoffkonzentrationen im Abwasser auftreten.

§45 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlagenbetreiber

Die in der Gesetzesbegründung geäußerte Einschätzung zum Abwasserbeseitigungskonzept teilen wir und stimmen den geplanten Regelungen daher zu.

§48 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)

Vom Grundsatz her kann nachvollzogen werden, dass der Abwasserentsorger ein Interesse an der Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers hat, doch findet auch hier eine Verschiebung von Aufgaben der Behörden hin zum Abwasserentsorger statt.

Um dem Absatz 3 gerecht werden zu können, muss in der Praxis sichergestellt werden, wie ein Abwasserentsorger Sanierungsanforderungen stellen und diese im Streitfall auch durchsetzen kann. Hier erscheint die Erstellung einer Verfahrensregelung sinnvoll, die auch bei Verstößen, Sanktionen vorsieht. In der jüngeren Vergangenheit ist es im Gebiet einiger Abwasserentsorger zu Verstößen bei der Indirekteinleitung gekommen, die allerdings trotz eingeleiteter juristischer Maßnahmen nicht zu einer Sanktionierung gemäß des Verursacherprinzips geführt haben, obwohl dadurch nachgelagert Mehrkosten bei der Klärschlamm Entsorgung entstanden sind.

Der durch die Indirekteinleiterüberwachung entstehende zusätzliche Aufwand kann zwar nach dem neuen Absatz 6 demjenigen auferlegt werden, der der Überwachung unterliegt, wie die Refinanzierung aber in der Praxis u.a. mit Hinblick auf Gemeinkosten umgesetzt werden soll, bleibt offen. Die Regelung ist insofern nicht praxistauglich, als dass die mit dem Kataster verbundenen Kosten nicht einzelnen zu Überwachenden trennscharf zugeordnet werden können. Wir regen daher bzgl. dieser Regelung die Einhaltung des Konnexitätsprinzips an, demnach die mit dem Kataster verbundenen Kosten den Abwasserbeseitigungspflichten durch das Land ersetzt werden.

§50 Beseitigung von Stoffen zusammen mit Abwasser

Der Entwurf schafft in diesem Punkt keine Klarheit zur Beantragungspraxis und Genehmigung von flüssigen Stoffen, die kein Abwasser sind. Der z.T. bewährte Prozess, diese Flüssigkeiten, die aufgrund ihrer Zusammensetzung dem Abbauprozess auf der Kläranlage sogar dienlich sein können (z.B. Kohlenstoffquellen zur Unterstützung der Denitrifikation),

gemeinsam mit dem Abwasser zu beseitigen, könnte durch den Genehmigungsvorbehalt erheblich gestört werden. Hier spricht sich die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland für eine transparente Regelung bei geringem bürokratischem Aufwand aus. Randbedingungen für die Genehmigung der Einleitung flüssiger Stoffe, die kein Abwasser sind, sollten mitsamt deren Definition in einer zusätzlichen Landesverordnung fixiert werden. In diesem Zuge sollten auch Bagatellgrenzen für die genehmigungsfreie Einleitung von Kleinmengen definiert werden, um den bürokratischen Aufwand zu minimieren.

§51 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

Die Klarstellung, dass es sich bei Regenrückhaltebecken um technische Anlagen handelt, deren Funktionsfähigkeit erhalten bleiben muss, wird gerade im Hinblick auf den Naturschutz und die in der Praxis gemachten Erfahrungen überaus befürwortet.

§89 Datenverarbeitung

Die beabsichtigte Vereinfachung des Datenaustausches zwischen den Landesbehörden wird als absolute Notwendigkeit erachtet, um Doppelmeldungen von Daten und damit den Aufwand für die Unternehmen der Wasserwirtschaft zu verringern. Zusätzlich erhoffen wir uns dadurch auch eine verbesserte Datenbasis, um mögliche Einflussfaktoren bzw. Veränderungen in den Gewässern landesweit schneller erfassen zu können.

Detailanmerkungen Artikel 3 Wasserabgabengesetz

§1 Abgabepflichtige Wasserentnahmen

Die beabsichtigte Einführung eines Verrechnungstatbestandes für entstehende Kosten bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten wird seitens der Wasserversorger sehr positiv aufgenommen. Dies gilt natürlich auch für die Berücksichtigung der in diesem Zusammenhang stehenden Herausforderungen kleinerer Wasserversorgungsunternehmen.

§6 Verwendung des Abgabenaufkommens, Verwaltungsaufwand, Zweckbindung

Überrascht waren wir von der Streichung, der im Ressortentwurf noch vorgesehenen 100%-Zweckbindung des Aufkommens aus der Wasserabgabe für den Gewässerschutz. Gerade durch den Wegfall von Einnahmen (Brokdorf, Verrechnungsmöglichkeit bei Ausweisung von WSG) wird es ohnehin schon zu einer Verknappung des verfügbaren Budgets

kommen, obwohl die Aufgaben im Gewässerschutz eher zunehmen werden. Beispielhaft seien hier aus Sicht der Wasserversorgung nur die Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleinträge genannt.

Gerade an dieser Stelle wäre es wichtig, innovative Pilotverfahren in Wasserschutzgebieten oder Aktionen der Allianz für den Gewässerschutz zum Schutz des Grundwassers zu fördern sowie den Landesbehörden mehr Mittel für den Aufbau von Personalkapazitäten oder die Untersuchung und Überwachung der Nährstoff- bzw. Pflanzenschutzmitteleinträge zur Verfügung zu stellen

Resultierend daraus fordern wir die Mittel der Wasserabgabe zielgerichtet zu 100% für den Gewässerschutz einzusetzen und diese nicht teilweise im Haushalt des Landes Schleswig-Holstein aufgehen zu lassen.

Im Vorblatt der Begründung zum Ressortentwurf des Wasserrechtsmodernisierungsgesetzes wurde zudem deutlich, dass eine Streichung der Begünstigung der Wasserabgabe für gewerbliche Betriebe vorgesehen war, aber sich weder damals noch jetzt im Gesetzestext ein entsprechender Hinweis darauf findet.

Aus Sicht der Wasserversorger sollte an dieser Stelle, gerade im Hinblick auf die wegfallenden Einnahmen bei der Wasserabgabe geprüft werden, ob die ursprünglich geplante Streichung dieser Begünstigung nicht doch vollzogen wird.

Detailanmerkungen Umdruck 19/2253

§ 1 Absatz 1 Geltungsbereich

Die beabsichtigte Klarstellung zur Definition des Gewässerbegriffs sehen wir im Grunde als nicht notwendig an, da das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) keine Unterscheidung des Grundwassers nach Tiefe oder Qualität vorsieht. Eine Aufnahme in das Landeswassergesetz wäre aber unschädlich.

§ 40 Erdaufschlüsse

Die neu eingefügten Absätze können aus unserer Sicht zwar als Klarstellung zum Schutz des Grundwassers aufgefasst werden, sind aber in großen Teilen bereits im WHG verankert und gehen nur in Teilen darüber hinaus. Ob diese Doppelregelungen daher wirklich sinnvoll sind, wäre zu prüfen.

Nichtsdestotrotz sehen wir auch in diesem Fall eine Aufnahme in das Landeswassergesetz als unschädlich an.

Ergänzung: Einsatz von elektronischen Wasserzählern (§ 44 neu)

Aktuell befinden sich bundesweit zunehmend elektronische Wasserzähler im Einsatz bzw. in der Erprobung. Diese bieten hinsichtlich eines kosteneffizienten und kundenorientierten Ablesevorgangs bzw. der Erstellung der Verbrauchsrechnung ggü. den aktuell genutzten mechanischen Zählern viele Vorteile. Auch eine Nutzung der elektronischen Zähler zur Identifizierung von Störungen bzw. Leckagen im Sinne einer erhöhten Betriebssicherheit von Wasserversorgungseinrichtungen bzw. des Netzes sind zukünftig denkbar. Hier regen wir eine Ergänzung des Landeswasserrechtes an, die deren rechtssicheren Einsatz in Schleswig-Holstein durch die Wasserversorgungspflichtigen ermöglicht. Gleichzeitig beinhaltet die Formulierung unter Beachtung der hohen Bedeutung des Datenschutzes eine Klarstellung, dass die Daten nur zur effizienten Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung gespeichert werden dürfen. Für den Einsatz von Funkwasserzählern schlagen wir ergänzend eine verbindliche Widerspruchslösung vor, um die Kundensouveränität über deren Einsatz zu wahren. Bei dem Einbau eines Funkwasserzählers mit digitaler Datenerfassung ist ein Rückschluss auf persönliche Daten nicht möglich, wenn mehrere Einheiten von einem Wasserzähler erfasst werden. Es kann nicht nachvollzogen werden, welche Einheit zu welcher Zeit einen Wassergebrauch vornimmt. In diesem Fall ist somit auch nicht das hohe Schutzgut der personenbezogenen Daten betroffen.

Formulierung §44 (neu) Einsatz von elektronischen Wasserzählern

Die für die Wasserversorgung zuständige Gemeinde oder das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen (Wasserversorgungspflichtige) ist berechtigt, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul zur Erfassung der abgegebenen Trinkwassermengen einzusetzen und zu betreiben. Mit Blick auf den Schutz persönlicher Daten, ist ohne Zustimmung eine Speicherung der Daten möglich, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung notwendig sind. Dies ist insbesondere für die periodische Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und für eine anlassbezogene Erfassung, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.

Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden.

Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist der Wasserversorgungspflichtige den angeschlossenen Einwohner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass ein Widerspruch gegen den Einsatz der Funkwasserzähler möglich ist. Im Fall des Widerspruchs ist der Wasserversorgungspflichtige dazu verpflichtet, das Funkmodul des eingesetzten Zählers vollständig auszuschalten. Im Gerätespeicher des Zählers dürfen nur die Daten gespeichert und ausgelesen werden, die für Mengenerfassung notwendig sind. Der angeschlossene Einwohner oder Eigentümer kann den Einbau eines Zählers ohne Funkmodul verlangen. In diesem Fall ist der Wasserversorgungsverpflichtete berechtigt, die durch den Einbau eines Zählers ohne Funkmodul entstehenden Mehrkosten inkl. Verwaltungsmehraufwand dem jeweils angeschlossenen Eigentümer oder Einwohner in Rechnung zu stellen.

Ein Widerspruch gegen den Einbau eines Funkwasserzählers ist nicht möglich, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.

Wir würden uns freuen, wenn die von uns genannten Punkte in der Beratung Berücksichtigung finden würden. Bei weiteren Fragen oder Anmerkungen können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Torsten Birkholz
Geschäftsführer